

Regierungsratsbeschluss

vom 25. Mai 2004

Nr. 2004/1110

Grenchen: Renaturierung Chappelibach/Dälenbach / Genehmigung Gestaltungsplan / Subventionszusicherung

1. Ausgangslage

Der heute eingedolte Chappelibach soll ausgedolt und naturnah gestaltet werden. Das Ingenieurbüro BSB+Partner, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen, hat das entsprechende Projekt und einen Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt erstellt. Der kantonale Gestaltungsplan ist vom 22. März 2004 bis 20. April 2004 auf der Bauverwaltung Grenchen und dem Amt für Umwelt Solothurn aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen. Aufgrund der Gewässerinspektion vom 26. April 2004 wurde der Projektperimeter auf den unterliegenden Dälenbach erweitert. Es gilt nun den Gestaltungsplan und das Projekt zu genehmigen sowie der Stadt Grenchen den Beitrag zur Renaturierung des Chappelibaches zuzusichern.

2. Erwägungen

Der Chappelibach wurde zu Beginn des Zwanzigsten Jahrhunderts gefasst und diente vorwiegend der Entwässerung des angrenzenden Landwirtschaftsgebietes. Ab 1967 wurde östlich des Restaurants Chäppeli das ursprüngliche Täli aufgefüllt und die Bachleitung mehrere Meter hoch überschüttet. Nun soll der Bach neu an den Waldrand verschoben und offen geführt werden. Mit dieser Umlegung wird der Bach einerseits aus dem Deponiebereich heraus genommen, andererseits kann der Chappelibach seine ursprüngliche Funktion als Gewässer wieder wahrnehmen. Die Gesamtlänge der Bachöffnung beträgt ca. 470 m. Mit dieser Aufwertung soll ein naturnahes Gewässer mit entsprechender Uferschutzzone entstehen. Im Gestaltungsplan ist eine ca. 11 m breite Uferschutzzone bis zum Waldrand ausgeschieden, sodass ein Lebensraumverbund zum Wald geschaffen wird. Die neuen Uferböschungen werden verschiedene Neigungen aufweisen und die Bachsohle mit Kies unterschiedlicher Grösse strukturiert. Die Bepflanzung der Uferschutzzone erfolgt mit einheimischem, regionstypischem Gehölz. Das Gerinne ist auf eine Abflussmenge von ca. 0.9 m³/s, mit einem Freibord von 30 cm dimensioniert. Dies liegt über der in der Landwirtschaftszone üblichen Ausbauwassermenge. Die höhere Ausbauwassermenge wurde aufgrund der nebenliegenden Deponie gewählt.

Das Geotechnische Institut Solothurn hat mit Bericht vom 27. Mai 2003 die Deponie beschrieben und eine Gefährdungsabschätzung erstellt. Mit der vorgesehenen Renaturierung kann eine negative Beeinflussung der heutigen Umweltsituation ausgeschlossen werden.

Die in der Vernehmlassung gestellten Begehren der Fachstellen wurden im Rahmen der Darstellungsmöglichkeiten berücksichtigt. Die übrigen Auflagen werden in die bauliche Umsetzung einfließen.

Der Dälenbach hat sich auf den letzten zirka 200 m oberhalb des Kiesfanges in den Untergrund eingefressen. Vor zirka 20 Jahren wurde er mit verschiedenen Massnahmen aus Holz befestigt und die Sohle gehoben. Die Holzverbauungen sind nun teilweise verfault und müssen ersetzt werden. In diesem Zusammenhang wird der Abschnitt entsprechend aufgewertet.

Die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2003 genehmigte die Renaturierung des Chappelibaches im Rahmen des Voranschlags 2004 (Investitionskredit) und stimmte dem Bruttokredit von Fr. 475'000.-- (exkl. MwSt) zu. Der Bruttokredit von Fr. 200'000.-- (inkl. MwSt) für die Instandstellungsarbeiten am Dälenbach ist im Finanzplan 2005 - 2009 der Stadt Grenchen enthalten und soll im Juni 2004 vom Gemeinderat verabschiedet werden.

Der Kanton subventioniert gemäss Praxis des Amtes für Umwelt eine Renaturierung mit 45 %, falls der Raumbedarf zur Sicherstellung der Biodiversität ausgeschieden ist. Bei Kosten von Fr. 710'000.-- (inkl. MwSt) für die Gemeinde entspricht dies einem Betrag von Fr. 319'500.--. Der Betrag ist in der Finanzplanung Teil Investitionsrechnung des Amtes für Umwelt 2000 - 2005 berücksichtigt.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 3,6 -10 des Wasserrechtsgesetzes vom 27. September 1959 (BGS 712.11, WRG)

- 3.1 Der Gestaltungsplan Renaturierung Chappelibach, Grenchen, wird genehmigt.
- 3.2 Der Einwohnergemeinde Grenchen wird die Bewilligung erteilt, die Korrektur (Renaturierung) des Chappelibaches, gemäss genehmigtem Projekt, durchzuführen. Sie tritt als Bauherrin auf.
- 3.3 Das von der Gemeinde eingereichte und vom Ingenieurbüro BSB+Partner, Grenchen, ausgearbeitete Projekt für die Renaturierung des Chappelibaches wird genehmigt und der Ausführung der Arbeiten zugestimmt. Detailänderungen bleiben vorbehalten.
- 3.4 Die genehmigten Unterlagen (Situation, Längenprofil, techn. Bericht mit hydraulischer Berechnung und Kostenvoranschlag) sind für die Bauausführung verbindlich.
- 3.5 Das Projekt zur Instandstellung des Dälenbaches ist vor der Bauausführung dem Amt für Umwelt zur Kontrolle und Genehmigung nachzureichen.
- 3.6 An die veranschlagten Kosten von Fr. 710'000.-- wird der Einwohnergemeinde Grenchen zu Lasten der Konten KA562000/A70022 (Beiträge an Gemeinden und Dritte) und KA365000/A30033 (Beiträge an Naturschutzmassnahmen), unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Subventionskürzungen, ein Staatsbeitrag von 45 %, im Maximum Fr. 319'500.-- zugesichert.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Prüfung und Abnahme der Arbeiten sowie nach Unterbreitung der ausgewiesenen Abrechnungen, sofern ein Unterhaltskonzept für die Gemeinde vorliegt oder ein Unterhaltskonzept in Auftrag gegeben wurde. Die

Originalrechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisung sind dem Amt für Umwelt, unter Angabe des Postcheck- oder Bankkontos, einzureichen.

- 3.7 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren ernsthaft mit den Bauarbeiten begonnen wird, oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.
- 3.8 Nicht subventionsberechtigt sind die Erstellung, die Instandstellung und der Unterhalt von Brücken, Stegen und Entwässerungen, die direkt oder indirekt mit dem Werk zusammenhängen.
- 3.9 Die Oberaufsicht über die Bauarbeiten wird dem Amt für Umwelt übertragen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Projektgenehmigung des Bundesamtes für Wasser und Geologie vorliegt.
- 3.10 Die fischereipolizeiliche Bewilligung vom 17. April 2004 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses. Diese ist der Bauunternehmung zur Kenntnis vorzulegen.
- 3.11 Die mit der Renaturierung des Chappelibaches verbundene Beanspruchung von Waldareal stellt teilweise eine nachteilige Nutzung, gemäss Art. 16 Bundesgesetz über den Wald (SR 921.0, WaG), dar und bedarf einer Ausnahmegenehmigung. Aus wichtigen Gründen können die Kantone solch nachteilige Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen bewilligen (Art. 16 Abs 2 WaG). Für das Vorhaben liegen wichtige Gründe vor. Die Ausnahmegenehmigung für die nachteilige Nutzung von Waldareal wird erteilt.
- 3.12 Sämtliche Arbeiten im Waldareal haben gemäss Weisungen und unter Aufsicht des zuständigen Kreisförsters zu erfolgen. Dieser ist jeweils rechtzeitig über den Beginn der Arbeiten zu informieren (Kreisförster U. Stebler, Tel. 032 627 23 44). Bei den Arbeiten im Waldareal sind folgende Auflagen einzuhalten:
- 3.12.1 Ohne vorherige Anzeichnung durch den Kreisförster dürfen keine Bäume gefällt werden.
- 3.12.2 Zwischen Querprofil 11 bis 16+ (U-Profil) und 16+ bis 25+ (offener Bachlauf) ist der Bachlauf grundsätzlich ausserhalb des Waldareals zu führen. Eine allfällige Inanspruchnahme von Waldareal durch den Bau des U-Profiles (Aushub, Bau U-Profil, Erstellen Bankette und Böschungen usw.) bzw. des offenen Bachlaufes (Aushub, Erstellen der Böschungen usw.) ist auf ein absolutes Minimum zu beschränken! Für die Detailabsteckung der Linienführung und der Bauflächen ist der Kreisförster beizuziehen.
- 3.12.3 Zwischen Querprofil Nr. 25+ bis Projektende darf die Bauschneisenbreite für den Bau des neuen Bachlaufes während der Bauphase max. 5.0 m betragen! Für die Detailabsteckung der Linienführung und der Bauflächen ist der Kreisförster beizuziehen. Massgebend für die Bauausführung sind die Weisungen des Kreisförsters.
- 3.12.4 Die Aufschüttung zwischen Querprofil 26- bis 27 ist auf ein absolutes Minimum zu beschränken! Es ist zu prüfen, ob die Aufschüttung durch die Wahl steilerer Böschungswinkel nicht reduziert werden kann. Für die Detailabsteckung der Linienführung und der Bauflächen ist der Kreisförster beizuziehen. Massgebend für die Bauausführung sind die Weisungen des Kreisförsters.

- 3.12.5 Die Anpassungen der bestehenden Waldwege bei Querprofil 23+ und zwischen Querprofil 28- bis Projektende haben so zu erfolgen (Bau der Rohrdurchlässe, Kurvenradien, Längs- und Querneigung der Fahrbahn, usw.), dass die Holzabfuhr weiterhin gewährleistet ist. Die Detailabsteckung der Linienführung und der Bauflächen ist zusammen mit dem Kreisförster vorzunehmen. Massgebend für die Bauausführung sind die Weisungen des Kreisförsters.
- 3.12.6 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen und zusammen mit dem Kreisförster eine Abnahme durchzuführen. Dieser entscheidet über allfällige Anpflanzungen zur Wiederherstellung der Ausgangsbestockung. Der Abschluss der Wiederherstellungsarbeiten ist dem Kantonsforstamt unaufgefordert zu melden.
- 3.13 Die Bepflanzung der Uferschutzzone hat im Einvernehmen mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft, zu erfolgen.
- 3.14 Sämtliche Arbeiten haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Das ausserhalb der bewilligten Bauflächen liegende Waldareal darf durch das Bauvorhaben weder beansprucht noch beeinträchtigt werden. Es ist insbesondere untersagt, darin Bauinstallationen oder Baupisten zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub und Materialien jeglicher Art zu deponieren, auch nicht vorübergehend.
- 3.15 Zwingende Projektänderungen sind vor der Ausführung dem Amt für Umwelt mit den entsprechenden Plänen und dargelegten Kostenfolgen zur Prüfung zuzustellen.
- 3.16 Nach der Bauvollendung sind dem Amt für Umwelt die Pläne des ausgeführten Werkes (gemäss SIA 103, Art. 4.1.9) abzugeben. Dies beinhaltet insbesondere das Gewässerunterhaltskonzept gemäss Arbeitsunterlagen "Naturnaher Wasserbau" des Bau- und Justizdepartements des Kantons Solothurn. Das Gewässerunterhaltskonzept der Gemeinde ist an das neue Werk anzupassen.
- 3.17 Vor Vergabe der Bauarbeiten ist mit dem Amt für Umwelt Rücksprache zu nehmen. Der Werkvertrag zwischen Bauherr und Unternehmer ist vor Unterzeichnung dem Amt für Umwelt zur Genehmigung zuzustellen.
- 3.18 Der neu angelegte Bachlauf ist durch den zuständigen Grundbuchgeometer unmittelbar nach Bauvollendung zu vermessen und im Grundbuch als Mutation aufnehmen zu lassen. Für die Festlegung des Waldrandes ist das Kantonsforstamt, Kreisförster U. Stebler, beizuziehen. Dem Amt für Umwelt ist eine Kopie (2-fach) des Plans des ausgeführten Projektes mit den Koordinaten der Linienführung zuzustellen. Die Kosten hiefür gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde. Sie sind in der Abrechnung zu integrieren und beitragsberechtigt.
- 3.19 Die Baudirektion der Stadt Grenchen hat die Kosten für die fischereirechtliche und die waldrechtliche Bewilligung von total Fr. 644.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent belastet.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Kostenrechnung Baudirektion der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen

Fischereirechtl. Bewilligung:	Fr.	200.--	(KA 410090/A 80305/046)
Waldrechtliche Bewilligung:	Fr.	444.--	(KA 431000/A 46900)
		<hr/>	
	Fr.	644.--	
		<hr/> <hr/>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111115

Beilage

Fischereipolizeiliche Bewilligung vom 17. April 2004

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, (315.007.05; 00705RRB_Chappelibach_KFASO.doc)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 62000/A 70022/TP315)

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft (KA3 65000/A 30033)

Jagd- und Fischereiverwaltung

Jagd- und Fischereiverwaltung, Rechnungsführung (KA 410090/A 80305/046)

Volkswirtschaftsdepartement

Kantonsforstamt (2) [Akten-Nr. NN2004-001], mit 2 gen. Projektdossier (folgt später durch Amt für Umwelt)

Kantonsforstamt, Rechnungsführung (KA 431000/A 46900)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Forstrevier Grenchen, Revierförster P. Mosimann, c/o Forstverwaltung Bürgergemeinde Grenchen, Kirchstrasse 43, Postfach 257, 2540 Grenchen

Bundesamt für Wasser und Geologie, Postfach, 2501 Biel

Baudirektion der Stadt Grenchen, Dammstrasse, 2540 Grenchen (**Belastung im Kontokorrent**), mit gen. Projektdossier (folgt später durch Amt für Umwelt)

Bürgergemeinde Grenchen, 2540 Grenchen

Stadtpräsidium Grenchen, 2540 Grenchen

Grundbuchgeometer BSB+Partner, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen, **als Auftrag**